

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0672

vom 10. Mai 2016

Gemeinde Pfeffingen, Mutation „Zweckbestimmung öW+A-Teilparzelle Nr. 51 / öW+A-Parzelle Nr. 53“ zum Zonenplan Siedlung und Mutation „Zweckbestimmung öW+A-Teilparzelle Nr. 51“ zum Teilzonenplan Siedlung „Dorfkern“

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Pfeffingen hat am 8. Dezember 2015 die Mutation „Zweckbestimmung öW+A-Teilparzelle Nr. 51 / öW+A-Parzelle Nr. 53“ zum Zonenplan Siedlung und die Mutation „Zweckbestimmung öW+A-Teilparzelle Nr. 51“ zum Teilzonenplan Siedlung „Dorfkern“ beschlossen. Es handelt sich dabei um eine Anpassung der Zweckbestimmung der öW+A-Zone zwecks Ermöglichung eines Schulhausneubaus.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 25. Februar 2016 unterbreitet der Gemeinderat Pfeffingen den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die nachfolgende Erwägung und die Akten verwiesen.

Es wird festgestellt, dass neben der Änderung der Zweckbestimmung gleichzeitig eine Bereinigung der öW+A-Zone auf der Parzelle Nr. 51 vorgenommen wird. Entgegen der Aussage im Planungsbericht handelt es sich dabei aber keineswegs nur um eine technische Bereinigung, da der fragliche Bereich mit der Revision des Zonenplans Siedlung, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1191 vom 18. Juli 2006, von der Gemeindeversammlung explizit ohne Nutzungszuordnung beschlossen wurde. (Die Gründe, die zu dieser Planungsmassnahme führten, sind dabei unerheblich.) Insofern wären für eine (erneute) Zuordnung des Bereichs zur öW+A-Zone ebenso ein Beschluss der Gemeindeversammlung sowie ein entsprechender Mutationsplan erforderlich. Ein solcher liegt in vorliegender Planung jedoch nicht vor.

Aufgrund der Deklaration der Zonenbereinigung im Planungsbericht und der im vorliegenden Mutationsplan impliziten Darstellung des betroffenen Bereichs der öW+A-Zone als Mutationsbereich der Zweckbestimmung kann davon ausgegangen werden, dass die Gemeindeversammlung diese in vollem Bewusstsein der Zonenbereinigung beschlossen hat. Daher kann der Regierungsrat die Zonenbereinigung auf der Parzelle Nr. 51 ausnahmsweise auch ohne entsprechenden expliziten Mutationsplan genehmigen. Es wird allerdings nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass derartige Bereinigungen von Zonenzuordnungen in jedem Fall das Verfahren gemäss § 31 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) erfordern und keinesfalls nur als technische Anpassungen des Planes und der digitalen Daten vorgenommen werden dürfen.

Gestützt auf § 2 RBG vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://:
1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Pfeffingen am 8. Dezember 2015 beschlossenen Mutationen „Zweckbestimmung öW+A-Teilparzelle Nr. 51 / öW+A-Parzelle Nr. 53“ zum Zonenplan Siedlung und „Zweckbestimmung öW+A-Teilparzelle Nr. 51“ zum Teilzonenplan Siedlung „Dorfkern“ werden im Sinne der Erwägung genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 51/ZPS/2/5 (Mutation „Zweckbestimmung öW+A-Teilparzelle Nr. 51 / öW+A-Parzelle Nr. 53“ zum Zonenplan Siedlung) und 51/TZPS/1/2 (Mutation „Zweckbestimmung öW+A-Teilparzelle Nr. 51“ zum Teilzonenplan Siedlung „Dorfkern“) versehenen Exemplare der Pläne.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Pfeffingen, 4148 Pfeffingen
- Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
- Landeskanzlei (Publikation)
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Der Landschreiber:

Peter Vetter